



Informationen zum Auswahl- und Übergangsverfahren von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen im Schulamtsbezirk Kreis Bergstraße und Odenwaldkreis

Informationen und Erläuterungen des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis zum Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule

Wenn Eltern für ihr Kind die Aufnahme in eine Schule wünschen, deren Aufnahmekapazität begrenzt ist, so erfolgt die Auswahl der aufzunehmenden Kinder nach bestimmten Aufnahmekriterien (§ 70 Hessisches Schulgesetz), die im Folgenden noch weiter ausgeführt werden.

Aufnahmekriterien

Grundsätzlich hat ein Kind gemäß § 70 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet es seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz hat. Der Aufnahme liegt auch die Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität in Schulen der Bildungsgänge der Mittel- und Oberstufe vom 01. Dezember 1999 zu Grunde.

Nach § 70 Abs. 3 und 4 HSchG gilt weiter:

Kinder, bei denen besondere soziale oder familiäre Umstände vorliegen, werden prioritär aufgenommen.

Kinder, die sich einen vom Hessischen Kultusministerium zertifizierten Schwerpunkt wünschen (Musik / Sport), müssen bei ausreichender Kapazität aufgenommen werden.

Kinder, die sich eine bestimmte erste Fremdsprache wünschen, müssen bei ausreichender Kapazität aufgenommen werden.

Weiterhin nehmen Schulen Geschwisterkinder prioritär auf.

Wenn bei Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach den oben genannten Kriterien nicht genügend Plätze vorhanden sind, entscheidet die Lenkungskonferenz des Staatlichen Schulamtes über die Zuteilung.

Erläuterung der Kriterien

1. Kriterium - Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk

Es ist wichtig, neben dem Erstwunsch auf dem Anmeldeformular auch den Zweit- und Drittwunsch anzugeben und dabei die Zugehörigkeit der Schule zum Schulträger ¹ und nicht deren räumliche Lage zu berücksichtigen. Wenn die Aufnahmekapazitäten der Schule des Erstwunsches ausgeschöpft sind, dann wird in der Regel der Zweit- oder Drittwunsch berücksichtigt. Ein nicht angegebener Drittwunsch wird als Bereitschaft für den Platz an einer beliebigen Schule gewertet. Ein Zuzug oder angekündigter Zuzug in das Gebiet des Schulträgers sollte durch eine Meldebescheinigung oder bei Haus-/Wohnungskauf durch eine einfache Kopie des Grundbuchauszuges gegenüber der gewünschten Schule belegt werden, um bei der Aufnahme als zukünftiges Kreiskind berücksichtigt zu werden.

¹ Schulträger: Bei öffentlichen Schulen ist der Schulträger in der Regel eine kommunale Körperschaft (Gemeinde, Kreis), im hiesigen Schulamtsbezirk sind es der Kreis Bergstraße und der Odenwaldkreis.

Schülerinnen und Schüler eines anderen Schulträgerbezirks können nur dann aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme der schulträgereigenen Kinder noch Plätze frei sind.

Erst nach der Prüfung der Schulträgerzugehörigkeit gelten die Kriterien des § 70, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz.

2. Kriterium - Härtefälle / soziale Umstände (§ 70 Abs. 3 Satz 3 HSchG)

Es sind die Kinder prioritär aufzunehmen, bei denen besondere soziale Umstände vorliegen. Die aufnehmende Schule trifft (ggf. in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt) eine Ermessensentscheidung, ob eine besondere soziale Härte vorliegt.

Ein Härtefall kann beispielweise gesundheitlich begründet sein, wenn ein Kind an einer Krankheit leidet, die es notwendig macht, dass es nur an einer ganz bestimmten Schule oder nur im unmittelbaren Wohnumfeld beschult werden kann. Liegt bei einem Kind ein medizinisch begründeter Härtefall vor, so ist es erforderlich, dass sich die Eltern mit einem aktuellen ärztlichen Gutachten an den Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst des Gesundheitsamtes Heppenheim (Kreis Bergstraße) oder Erbach (Odenwaldkreis) wenden. Dieser nimmt eine entsprechende Prüfung der vorgelegten Befunde vor, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes im Schulamt. Auch soziale Gründe sind denkbar, etwa wenn ein Elternteil schwer erkrankt ist (Nachweis durch einen Arzt) und begründet dargelegt wird, dass eine wohnortnahe Beschulung unbedingt notwendig ist.

Ein Härtefall kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn er mit der Antragstellung geltend gemacht wird. Nachträglich geltend gemachte Härtefälle begründen in der Regel keine Aufnahmeentscheidung.

Über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet die aufnehmende Schule in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt. Anerkannte Härtefälle werden in jedem Fall prioritär aufgenommen.

3. Kriterium - Geschwisterkinder

Auf dem Anmeldebogen unter „Anmerkungen“ muss unbedingt angegeben werden, dass das Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme in Klasse 5 auf einer der Wunschschulen mindestens ein Geschwisterkind hat. Der nachträgliche Hinweis auf ein Geschwisterkind garantiert die Aufnahme an einer der Wunschschulen nicht.

4. Kriterium - Besondere Schwerpunkte (§ 70 Abs. 3 Satz 4 HSchG)

Vorrangig aufzunehmen sind im Rahmen der jeweils vorhandenen Kapazitäten:

⇒ **erste Fremdsprache:**

- Es muss im Anmeldeformular (im Feld „1. Fremdsprache“) eine verbindliche Anmeldung erfolgen.
- Alle kreiseigenen Kinder, die sich eine bestimmte 1. Fremdsprache wünschen. Sollten die Anmeldungen jedoch die Kapazitäten der gewählten Schule übertreffen, entscheidet die jeweilige Schule nach den o.g. Kriterien.
- Sollte es zu der Situation kommen, dass eine Aufnahme mit der gewünschten 1. Fremdsprache (nicht Englisch) nicht möglich ist, bleibt

die Schulwahl bestehen und das Kind wird analog der o. g. Kriterien in die Liste mit Englisch als 1. Fremdsprache übernommen; es sei denn, im Antragsformular wird unter „Bemerkungen“ notiert, dass im Fall einer Nichtaufnahme in den Schwerpunkt das Formular direkt an die Zweitwunschschule geschickt werden soll.

- Sollte an der Zweitwunschschule die gewünschte 1. Fremdsprache nicht angeboten werden, wird die Zustimmung zur 1. Fremdsprache vorausgesetzt; ein entsprechender Vermerk auf dem Anmeldeformular ist nicht erforderlich.

⇒ **besonderer Schwerpunkt (Musik / Sport)**

- Alle kreiseigenen Kinder, deren Eltern den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.
- Es muss im Anmeldeformular (im Feld „Anmerkungen“) eine verbindliche Anmeldung zu diesem Profil erfolgen (bitte Aufnahmekriterien der Schulen für das jeweilige Profil beachten).
- Sollte es zu der Situation kommen, dass eine Aufnahme mit dem gewünschten Schwerpunkt nicht möglich ist, bleibt die Schulwahl bestehen und das Kind wird analog der o. g. Kriterien in die Liste der Schülerinnen und Schüler ohne Schwerpunkt übernommen; es sei denn, im Antragsformular wird unter „Bemerkungen“ notiert, dass im Fall einer Nichtaufnahme in den Schwerpunkt das Formular direkt an die Zweitwunschschule geschickt werden soll.

Wenn nach der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler nach den oben genannten Kriterien für die restlichen Anmeldungen nicht genügend Plätze vorhanden sind, erfolgt eine Abstimmung und Zuteilung zu einer alternativen Schule im Rahmen der Lenkungskonferenz nach § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) beim Staatlichen Schulamt.

Weitere Hinweise

Eignungsempfehlung

Kinder, die von der abgebenden Schule eine Eignungsempfehlung für einen Bildungsgang erhalten haben, dürfen nicht nur aufgrund dessen bevorzugt aufgenommen werden: Die Wahl des Bildungsgangs nach der Jahrgangsstufe 4 liegt in der Entscheidung der Eltern, eine Leistungsdifferenzierung zur bevorzugten Aufnahme ist daher nicht gestattet.

Eltern müssen beachten, dass die weiterführenden Schulen des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises nicht zur Aufnahme von kreisfremden Schülerinnen und Schülern verpflichtet sind.

Ersatzschulen in privater Trägerschaft (Privatschulen)

Die Privatschulen organisieren ihre Aufnahmeverfahren eigenständig und unabhängig von dem Zeitplan des Staatlichen Schulamtes in Heppenheim. Eltern müssen sich selbstständig um die Aufnahme ihres Kindes an einer Privatschule bemühen.

Wenn eine Privatschule als Erstwunsch angegeben wird, sollte als Zweitwunsch eine öffentliche Schule angegeben werden. Privatschulen, die als Erstwunschschule gewählt

werden, informieren nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (spätestens bis zu den Osterferien) das Staatliche Schulamt in Heppenheim über die aufgenommenen und abgelehnten Schülerinnen und Schüler. Sollte eine Privatschule von den Eltern als Zweitwunsch angegeben werden, informiert das Staatliche Schulamt bei Nichterfüllung des Erstwunsches die jeweilige Privatschule, um zu erfragen, ob es noch Aufnahmekapazitäten gibt oder ob die Drittwahl in Anspruch genommen werden muss.

Förderschulen

Eine Aufnahme an eine Förderschule ist auf Elternwunsch und bei Vorliegen eines der Förderschule entsprechenden Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Landkreis möglich. Ein Besuch einer Förderschule außerhalb des jeweiligen Landkreises ist nur nach vorheriger Zuweisung durch das Staatliche Schulamt möglich.

Zuzug in den Landkreis

Anmeldungen erfolgen direkt an der gewünschten weiterführenden Schule unter Angabe einer Zweit- und Drittwunschschule. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Wohnortwechsel erfolgt (Meldebestätigung, Kauf-/Mietvertrag o.ä.). Über die Anerkennung der Anmeldung entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Staatlichen Schulamt.

Zeitplan

Vor den Weihnachtsferien: Elterninformationsveranstaltung der Grundschulen

bis 15. Dezember: Antrag auf Aufnahme in die Förderschule

Tage der offenen Tür an den weiterführenden Schulen

bis 25. Februar: Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg durch die Grundschulen

bis 5. März: Abgabe des Anmeldeformulars in der Grundschule

bis zu den Osterferien: Förderausschuss bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

bis 5. April: Erneute Beratung und mögliche Änderung der Wahlentscheidung

bis 20. Mai: Information der Eltern über die aufnehmende Schule

Informationsangebot der Schulen

Die Grundschulen informieren im Rahmen von Elternversammlungen über die jeweiligen Abschlüsse und das Anmeldeverfahren und nutzen die standardisierte PowerPoint-Präsentation des Hessischen Kultusministeriums. Zusätzlich finden in der Regel schulspezifische Informationsveranstaltungen an den weiterführenden Schulen statt (Tage der offenen Tür – siehe Homepages der weiterführenden Schulen).

Beratung / Anmeldeverfahren

Die Klassenkonferenzen in der Grundschule sprechen für jedes Kind eine Empfehlung für den weiteren Bildungsgang aus, der für die Bedürfnisse und die Fähigkeiten des Kindes am besten geeignet erscheint. Diese wird den Eltern in einem Beratungsgespräch mitgeteilt.

Im Interesse des Kindes ist es empfehlenswert, das Beratungsangebot der Grundschule anzunehmen und die Aussagen der Klassenkonferenz zu Lernverhalten, Arbeitshaltung und Leistungsstand des Kindes bei der Wahlentscheidung zu prüfen und zu berücksichtigen. Diese Wahl sollte vor allem nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen.

Die im Rahmen des Beratungsgesprächs ausgesprochene Empfehlung ist jedoch nicht bindend. Sie als Eltern haben die Möglichkeit, eigenständig über den Bildungsgang Ihres Kindes zu entscheiden. Sie als Eltern benennen im gewählten Bildungsgang die gewünschte Schule. Für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme Ihres Kindes nicht erlaubt, geben Sie bitte ersatzweise wenigstens eine weitere Schule an. Es handelt sich, anders als bei der Wahl des Bildungsgangs, lediglich um Wünsche, auf deren Erfüllung kein Anspruch besteht.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem Förderschwerpunkt, dem ein lernzielfördernder Bildungsgang (Lernen, Geistige Entwicklung) zugrunde liegt, werden inklusiv oder in einer entsprechenden Förderschule beschult. Hier entfällt die Auswahl eines weiteren Bildungsganges. Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem Förderschwerpunkt, der lernzielgleich unterrichtet wird, erfolgt nach dem allgemein beschriebenen Verfahrensweg. Der festgestellte Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist im Anmeldebogen zu vermerken.

Im Gebiet des Staatlichen Schulamts Heppenheim werden die drei Bildungsgänge in verschiedenen Schulformen abgebildet:

- ⇒ Integrierte Gesamtschule (umfasst die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium)
- ⇒ Kooperative Gesamtschule (umfasst die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium, der Unterricht wird nach Bildungsgängen getrennt erteilt)
- ⇒ Mittelstufenschule (umfasst die Bildungsgänge Hauptschule und Realschule)
- ⇒ Grund- und Hauptschule
- ⇒ Grund-, Haupt- und Realschule
- ⇒ Haupt- und Realschule
- ⇒ Gymnasium

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, ist die Aufnahme in eine bestimmte Schule nur möglich, soweit ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen

- ⇒ höher ist als die Kapazität der Schule Aufnahmen zulässt,
- ⇒ niedriger ist als der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert.

Sofern die gewünschte Schule übernachgefragt ist, muss teilweise eine Umlenkung von Kindern stattfinden. Dabei steht der Anspruch auf die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang, nicht aber in die gewünschte Schulform oder Schule im Vordergrund. Da die Anmeldezahlen pro Schule von Jahr zu Jahr differieren, kann keine Vorhersage über die Erfolgsaussichten einer Anmeldung getroffen werden. Über die endgültige Vergabe der Schulplätze entscheidet die Verteilerkonferenz des Staatlichen Schulamts in Rücksprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und/oder Behinderungen haben ein Anrecht auf vorrangige Aufnahme.

Zu beachten ist, dass kein Anspruch auf eine bestimmte Schule besteht, sondern nur auf den Besuch des gewünschten Bildungsgangs.

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, ist die Aufnahme in eine bestimmte Schule nur möglich, soweit ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.

Ziel ist es, dass jedes Kind in einen Bildungsgang aufgenommen wird, der es ihm ermöglicht, seinen individuellen Fähigkeiten entsprechend bestmöglich zu lernen und seine Begabungen zu entfalten.

Informationen zum Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule finden Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums:

[Von der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln | Hessen Kultus](#)

Informationen zum Schulsystem in Hessen in verschiedenen Sprachen:

[Das hessische Schulsystem | Hessen Kultus](#)

Das folgende Video bietet Ihnen einen **kleinen Überblick über die Wege**, die ein Kind in Hessen **bis zum Schulabschluss** gehen kann (Deutsch, Englisch, Türkisch, Französisch, Arabisch).

[Bildungswege in Hessen | Hessen Kultus](#)

Grundlagen

§ 70 Hessisches Schulgesetz - Aufnahme in die Schule

(1) [...] **Anspruch auf Aufnahme** in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat. **Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.** Gibt es im Gebiet des Schulträgers keine Schule des gewählten Bildungsganges, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers.

(2) **Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden**, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt oder die Vorgaben des Staatlichen Schulamts zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegenstehen.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder
2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder
3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen oder
4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

(4) Voraussetzungen und Verfahren für die Aufnahme in eine Schule werden durch Rechtsverordnung näher geregelt. Es sind insbesondere

1. die Kriterien und das Verfahren zu bestimmen, nach denen das Staatliche Schulamt auf Antrag des Schulträgers oder im Benehmen mit ihm die Aufnahmekapazität einer Schule festlegt; dabei sind insbesondere die im Schulentwicklungsplan vorgegebene Größe der Schule, die räumlichen Verhältnisse, die gleichmäßige Auslastung der Schulen und der gleichmäßige Einsatz der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zu berücksichtigen und die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewährleisten,
2. das Auswahlverfahren zu regeln, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt oder mit den Vorgaben des Staatlichen Schulamts zur Klassenbildung nicht vereinbar ist, [...].²

§ 14 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses - Aufnahme

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die in § 70 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes festgelegten

² HSchG,HE - Schulgesetz - Gesetze des Bundes und der Länder (lexsoft.de)

Grundsätze zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.

(2) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs. 3 des Schulgesetzes über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören. Die Dienstbesprechungen können auch in schulformbezogenen Teildienstbesprechungen oder statt in Präsenzform in einer elektronischen Form stattfinden.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.³

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

§ 6 Beratung und Information der Eltern

Die Eltern sind umfassend insbesondere über den Lern- und Entwicklungsstand ihres Kindes, auftretende Probleme, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. In dem Beratungsgespräch sind die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes zu erörtern. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit den Eltern besprochen. Im Vorfeld der Einrichtung eines Förderausschusses nach den §§ 9 und 10 sind die Eltern über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung zu informieren. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Die Beratung erfolgt durch die zuständige oder die besuchte Schule und das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule. Ist ein Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule gestellt, so erfolgt die Beratung auch durch diese.

§ 9 Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht kommt oder bereits besteht und keine unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule nach § 17 erfolgt, richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule einen Förderausschuss nach § 10 ein. Sie oder er holt beim zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum oder im Fall des § 25 Abs. 6 über dieses bei einem überregionalen Beratungs- und Förderzentrum oder einer fachlich zuständigen Förderschule eine förderdiagnostische Stellungnahme ein.

³ Bürgerservice Hessenrecht - VOGSV Inhaltsverzeichnis | Vorschrift mit Rechtssatzcharakter (Hessen) | Inhaltsverzeichnis | i.d.F.v. 01.12.2017 | gültig ab 16.01.2018

Zusätzlich kann sie oder er ein schulärztliches Gutachten, in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten, in den Fällen des § 54 Abs. 7 des Schulgesetzes eine Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde einholen.

(2) In der förderdiagnostischen Stellungnahme einer Förderschullehrkraft sind vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne oder Hilfepläne sowie die Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren, zusammenzufassen. Auf der Grundlage der Darstellung bisheriger schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen nach den §§ 2 bis 4 oder vorschulischer Förderung und nach Anhörung der Eltern wird ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung durch die Förderschullehrkraft formuliert. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Empfehlung eines Förderschwerpunktes zur Festlegung eines Bildungsgangs. Das Beratungs- und Förderzentrum leitet die Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und an die Eltern weiter. Im Fall des § 25 Abs. 6 leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule die förderdiagnostische Stellungnahme dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zu. Dieses prüft die Stellungnahme und leitet sie vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter.

(3) Die Empfehlung des Förderausschusses wird der Schulaufsichtsbehörde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach § 54 Abs. 2 Satz 4 des Schulgesetzes unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt. Wenn die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen der Empfehlung nicht schriftlich widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Widerspricht die Schulaufsichtsbehörde der Empfehlung, kann es die Empfehlung zur erneuten Beratung nach § 54 Abs. 2 Satz 5 zurückverweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. Die Schulaufsichtsbehörde muss der Empfehlung insbesondere dann widersprechen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt sind, die Empfehlung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften entstanden ist, ein falscher Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, sachfremde Erwägungen Grundlage der Empfehlung sind oder keine Klarheit über die für eine inklusive Beschulung notwendigen personellen Möglichkeiten nach § 13 oder die räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen nach § 14 besteht. Die Zurückverweisung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, ein durch die Schulaufsichtsbehörde beauftragtes schulpsychologisches Gutachten zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung.

(4) Im Rahmen der Entscheidung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung nach § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter festlegen, dass ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden kann.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Förderausschusses

(1) Der Förderausschuss (§ 54 Abs. 3 des Schulgesetzes) wird in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter einberufen.

(2) Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Förderausschusses haben jeweils eine Stimme. Die Eltern verfügen gemeinsam über eine Stimme. Die Hinzuziehung eines Beistandes durch die Eltern ist zulässig. Eine Empfehlung im Sinne des § 54 Abs. 2 des

Schulgesetzes setzt Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus. Die Empfehlung und das Abstimmungsverhalten sind aktenkundig zu machen.⁴

Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Aufnahme in Schulen der Bildungsgänge der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) Vom 1. Dezember 1999⁵

§ 1

(1) Für allgemeinbildende und berufliche Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) ist die Aufnahmekapazität festzusetzen, wenn die Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger es nach der Entwicklung der Anmeldezahlen bei einzelnen Schulen für erforderlich hält. Bei beruflichen Schulen kann auch für die Bildungsgänge der einzelnen Schulformen, die nach § 43 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes mit einer Berufsschule organisatorisch zusammengefasst worden sind, die Aufnahmekapazität festgelegt werden. Wird die Aufnahmekapazität einer Schule erstmals festgelegt oder geändert, soll dies rechtzeitig vor Beginn des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens für das kommende Schuljahr, spätestens bis zum 30. November erfolgen.

(2) Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers oder im Benehmen mit diesem. Liegt ein Antrag des Schulträgers nicht vor, teilt die Schulaufsichtsbehörde diesem seine Absicht mit, die Aufnahmekapazität festzusetzen, und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Es kann dafür eine angemessene Frist setzen. Kommt eine Verständigung in der gesetzten Frist nicht zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter Abwägung der vom Schulträger dargelegten Gründe endgültig. Die Schulaufsichtsbehörde kann vom Schulträger die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen, über die es nicht selbst verfügt, anfordern.

(3) Vor der Entscheidung ist die Schule anzuhören. Die Schulleitung hat ihrer Stellungnahme das Beratungsergebnis der Schulkonferenz beizufügen, die nach § 128 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes zu beteiligen ist. Ferner ist der Kreiselternbeirat oder bei Schulen in der Trägerschaft kreisangehöriger Städte und Gemeinden der Stadtelterbeirat zu hören. Für die Anhörungen kann eine angemessene Frist gesetzt werden.

§ 2

Die Aufnahmekapazität einer Schule ist in Abwägung der Entwicklung der Anmeldezahlen mit dem Erfordernis eines regional ausgeglichenen und mit einer effizienten Nutzung der verfügbaren personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen zu vereinbarenden Bildungsangebotes festzulegen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

(1) die Festlegungen im Schulentwicklungsplan zur Größe der Schule, insbesondere hinsichtlich ihrer Zügigkeit und der Gesamtzahl der danach zu bildenden Klassen und Lerngruppen sowie der Zahl der Arbeitsplätze in Fachräumen und Werkstätten an beruflichen Schulen;

⁴ Bürgerservice Hessenrecht - VOSB § 2 | Vorschrift mit Rechtssatzcharakter (Hessen) | § 2 Vorbeugende Maßnahmen als Aufgabe der allgemeinen Schule | i.d.F.v. 19.03.2013 | gültig ab 16.05.2013

⁵ www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SeklullAKapVHEpP1

- (2) die räumlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Fach- und Nebenräume, Arbeitsplätze in Fachräumen und Werkstätten an beruflichen Schulen sowie die sonstigen Schulanlagen. Die räumlichen Verhältnisse bestimmen dann die Größe der Schule, wenn der Schulentwicklungsplan dazu keine Festlegungen enthält. Sofern nach den tatsächlichen räumlichen Verhältnissen nur eine geringere Zahl von Klassen und Lerngruppen gebildet werden kann, als nach den Festlegungen im Schulentwicklungsplan zulässig wäre, darf von den Festlegungen abgewichen werden;
- (3) die in den Verordnungen zur Ausführung des § 144 a des Hessischen Schulgesetzes jeweils vorgegebenen Richtlinien zur Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen;
- (4) die bisherige und voraussichtliche Entwicklung der Anmeldezahlen;
- (5) die gleichmäßige Auslastung der Schulen, soweit diese bei angemessener Berücksichtigung der erkennbaren Interessen der Eltern möglich ist. Bei beruflichen Schulen sind die ihnen zugeordneten Berufsfelder, Berufsgruppen und Ausbildungsberufe zu berücksichtigen;
- (6) die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer fachspezifischen Ausbildung und ihrer Einsatzmöglichkeit und der Notwendigkeit, die Schulen personell gleichmäßig auszustatten;
- (7) die Notwendigkeit, einzelne Unterrichtsangebote oder -fächer im Rahmen der Bildungsgänge, bei beruflichen Schulen auch der Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe sowie der Fachrichtungen und Schwerpunkte an einer Schule zu konzentrieren;
- (8) bei beruflichen Schulen vorrangig die Gewährleistung des Berufsschulunterrichts;
- (9) die Gewährleistung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes und der Anforderungen an die Bildungsgänge.

§ 3

Die Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule werden im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes sowie der nach § 70 Abs. 4 des Gesetzes erlassenen Aufnahmevorschriften

- für die Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Zweiten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und
- für die Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) in den jeweiligen Verordnungen über die Gestaltung dieser Bildungsgänge getroffen.